

Transportpflicht bei Transportwunsch im Rettungsdienst?

Besteht so etwas wie eine Transportpflicht?

- Bei Notfallpatienten besteht Bsp. gem. § 2 I Nds.RDG eine Transportpflicht
- Sinnverwandte Vorschriften existieren in allen Rettungsdienstgesetzen

Frage ist, welcher Patient ist als Notfallpatient einzustufen?

- Lebensbedrohlich Verletzte und/oder Erkrankte
- Personen bei denen schwere Gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind, wenn diese nicht unmittelbar medizinisch versorgt werden
- Transport zur weiteren Versorgung in ein geeignete Behandlungseinrichtung
 - (CAVE) was gilt als geeignet
- Transportpflicht kann sich im Übrigen aus der Garantenstellung z.B. §§ 13, 212ff, 223ff, 323c StGB ergeben

Transportpflicht für Intensivtransporten:

z.B. gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds.RDG

- Grds. die gleiche Verpflichtung, Voraussetzung ist eine entsprechende ärztliche Verordnung unter Zugrundelegung der entsprechenden Indikationsstellung
- Sofern Leitstelle entsprechenden Auftrag erteilt, ist dieser von den alarmierten Kräften durchzuführen

Transportpflicht für KTWs

- siehe ITW

CAVE: Eine Transportpflicht ist jedoch immer dann zu verneinen

- Die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann
- Die erforderliche medizinische Betreuung nicht gewährleistet werden kann (z.B. Transport eines ECMO-Patienten im KTW)

Wer kann den Transport verweigern, wenn Pat. transportiert werden will?

- Der Leitstellendisponent
- Der verantwortliche Fahrzeugführer auf dem Rettungsmittel
- Der Notarzt in jedem Fall

Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Entscheidungsträger mit hinreichender Sicherheit ausschließen konnte, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt

Wer trägt das Haftungsrisiko?

Strafrechtlich

- Derjenige, der die Entscheidung trifft
- Grds. aber nur, soweit ein Fahrlässigkeitsvorwurf erhoben werden kann (sowohl objektiv als auch subjektiv muss es sich um eine Pflichtverletzung handeln)
- Ggf. der Teamkollege

Zivilrechtlich

- Der Entscheidungsträger nur im Rahmen eines Rückgriffsanspruchs bei der Amtshaftung
- Nur soweit eine grobe Fahrlässigkeit besteht